

Einheitliche Entscheidungspraxis bei der Sicherungsverwahrung

Im Bundesgesetzblatt (I 976 ff.) vom 29.07.2010 wurde das „*Vierte Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes*“ vom 24.07.2010 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 30.07.2010.

In einer Pressemitteilung vom 29.07.2010 weist das Bundesjustizministerium darauf hin, dass die Rechtsänderung mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in dem rechtspolitisch sensiblen Bereich der Sicherungsverwahrung schaffe. Die Gesetzesänderung sei wegen des EGMR-Urteils vom 07.12.2009 (Az. 19359/04) erforderlich geworden. Der EGMR habe festgestellt, dass die rückwirkende Verlängerung einer zunächst auf zehn Jahre begrenzten Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoße. Unter den Oberlandesgerichten habe sich eine uneinheitliche Linie hinsichtlich der Rechtsfrage abgezeichnet, ob das Urteil des EGMR zwingend berücksichtigt werden müsse.

Künftig müsse ein OLG, das in dieser Frage von einer anderen OLG-Entscheidung, die nach dem 01.01.2010 ergangen sei, abweichen wolle, die Sache dem Bundesgerichtshof vorlegen. In der Praxis bedeute dies, dass der erste Fall, mit dem ein OLG nach Inkrafttreten der Regel befasst sei, vom BGH verbindlich entschieden werde. Ziel sei es, eine unterschiedliche Rechtspraxis bei gleichgelagerten Fällen zu vermeiden. Nach dem Urteil des EGMR müssten die zuständigen Gerichte in jedem Einzelfall prüfen, ob ein Straftäter aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen sei oder nicht.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2010 Nr. 39 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI
